

(A)

**Anlage 1****Liste der entschuldigten Abgeordneten**

Abgeordnete(r)		entschuldigt bis einschließlich
Binding (Heidelberg), Lothar	SPD	28.02.2007
von Bismarck, Carl Eduard	CDU/CSU	28.02.2007
Frechen, Gabriele	SPD	28.02.2007
Gradistanac, Renate	SPD	28.02.2007
Groneberg, Gabriele	SPD	28.02.2007
Heller, Uda Carmen Freia	CDU/CSU	28.02.2007
Hilsberg, Stephan	SPD	28.02.2007
Irber, Brunhilde	SPD	28.02.2007
Kasparick, Ulrich	SPD	28.02.2007
Dr. Koschorrek, Rolf	CDU/CSU	28.02.2007
Lopez, Helga	SPD	28.02.2007
Merten, Ulrike	SPD	28.02.2007
Möller, Kornelia	DIE LINKE	28.02.2007
Nouripour, Omid	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	28.02.2007
Dr. Paziorek, Peter	CDU/CSU	28.02.2007
Dr. Scheer, Hermann	SPD	28.02.2007
Schily, Otto	SPD	28.02.2007
Dr. Schui, Herbert	DIE LINKE	28.02.2007
Schwarzelühr-Sutter, Rita	SPD	28.02.2007
Dr. Seifert, Ilja	DIE LINKE	28.02.2007
Dr. Spielmann, Margrit	SPD	28.02.2007
Thönnies, Franz	SPD	28.02.2007
Wellenreuther, Ingo	CDU/CSU	28.02.2007

(B)

**Anlage 2****Zu Protokoll gegebene Rede**

zur Beratung des Antrags: **Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan unter Führung der NATO auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001), 1413 (2002), 1444 (2002), 1510 (2003), 1563 (2004), 1623 (2005) und 1707 (2006) vom 12. September 2006 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Tagesordnungspunkt 1)**

(C)

**Anlagen zum Stenografischen Bericht**

**Willy Wimmer (Neuss) (CDU/CSU):** In Abstimmung mit meinem Kollegen Dr. Peter Gauweiler darf ich zu dem hier anstehenden Tagesordnungspunkt Folgendes ausführen:

Wegen erheblicher Bedenken sowohl verfassungsrechtlicher als auch völkerrechtlicher sowie strafrechtlicher und völkerstrafrechtlicher Art haben wir uns mit Schreiben vom 21. Februar 2007 an den Herrn Bundestagspräsidenten, den Herrn Kollegen Dr. Lammert, gewandt. Darin haben wir den Bundestagspräsidenten darum gebeten, die Beschlussfassung zu dem genannten Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung aus den vor genannten Gründen abzusetzen.

In dem Schreiben führen wir aus:

... für den 09. März 2007 – Vorberatung am 28. Februar 2007 – ist die Aussprache und Abstimmung über die oben genannten Beschlussvorlagen terminiert. Wir bitten Sie, die Beschlussfassung von der Tagesordnung abzusetzen, da dem von der Bundesregierung beantragten Beschluss verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Der Bundestag würde mit dem beantragten Beschluss der Regierung die Beteiligung an einer die Grenzen des Zustimmungsgesetzes überschreitenden Fortentwicklung des NATO-Vertrages ermöglichen, die ohne förmliche Vertragsänderung nach Art. 59 Abs. 2 GG nicht möglich ist. Diese Vorgehensweise würde nicht nur die Mitwirkungsrechte und Aufgaben des Bundestags als gesetzgebende Körperschaft verletzen, sondern auch die Rechte jedes einzelnen Abgeordneten auf Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren. Darüber hinaus würde der Bundestag mit dem beantragten Beschluß nicht nur einer Form der Kriegsführung zustimmen, die durch das Völkerrecht nicht gedeckt ist. Er würde auch – wenngleich ungewollt und unbewusst – an einer Erosion der fundamentalen Inhalte des NATO-Vertrags mitwirken.

Dazu im einzelnen:

Mit der Entscheidung, Tornados zum Einsatz nach Afghanistan zu schicken (Antrag der Bundesregierung vom 8.2.2007 – BT-Drs. 16/4298), hat die Bundesregierung einen militärischen Schritt unternommen, der nicht nur aus dem Bundeswehreininsatz in Afghanistan einen Kampfeinsatz macht, sondern auch eine neue und nun nicht mehr hinnehmbare Mitwirkung der Bundesregierung an einer von den USA vorangetriebenen Fortentwicklung des Völkerrechts dar-

(D)

- (A) stellt, die weder mit der Charta der Vereinten Nationen noch mit dem NATO-Vertrag vereinbar ist. An dieser Entwicklung, die das Integrationsprogramm des NATO-Vertrages überschreitet, darf sich die Bundesrepublik Deutschland nicht beteiligen, solange nicht der NATO-Vertrag und die UN-Charta geändert worden sind. Die hier angesprochene Entwicklung ist durch folgende Umstände gekennzeichnet:
- Die USA nehmen mit ihrer Nationalen Sicherheitsstrategie (National Security Strategy – NSS) von 2002 für sich in Anspruch, ohne Mandat des Sicherheitsrats und ohne das Vorliegen einer Selbstverteidigungssituation im Sinne von Art. 51 SVN Präventivkriege (preemptive actions) führen zu dürfen.
  - Sie haben im Falle des Irak-Kriegs von diesem Anspruch auch Gebrauch gemacht und damit einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg geführt.
  - Indem die USA die Behauptung aufstellen, Präventivkriege gemäß ihrer National Security Strategy dienen der „Selbstverteidigung“, geben sie dem Begriff der Selbstverteidigung einen völlig anderen Inhalt als denjenigen, der bisher mit diesem Begriff in Art. 51 SVN zum Ausdruck gebracht worden ist. Ihr Versuch, das Recht zur Führung von Präventivkriegen – jedenfalls für sich selbst – zu etablieren, ist ein Versuch, die Völkerrechtsordnung grundlegend umzugestalten.
- (B)
- Art. I des NATO-Vertrages verpflichtet die Mitgliedstaaten der NATO auf die Wahrung des internationalen Friedens und auf das Gewaltverbot gemäß der Charta der Vereinten Nationen. Indem die Führungsmacht der NATO, die USA, das Recht für sich in Anspruch nimmt, Präventivkriege zu führen, gibt sie Art. I des NATO-Vertrages einen völlig anderen Inhalt.
  - Da die Bundesregierung es immer noch unterlässt, gegen die völkerrechtswidrige Strategie der USA zu protestieren, und indem sie es unterlassen hat, den Irak-Krieg als völkerrechtswidrig zu bezeichnen, wirkt sie daran mit, dass Art. I NATO-Vertrag einen wesentlich anderen Inhalt erhält als er mit dem Zustimmungsgesetz zu diesem Vertrag vom Bundestag beschlossen worden war.
  - Der Einsatz der Bundeswehr-Tornados in Afghanistan bedeutet notwendigerweise die Teilnahme Deutschlands an völkerrechtswidrigen und vom NATO-
- Vertrag nicht gedeckten Militärationen, (C) denn
- die von den Bundeswehr-Tornados erfassten Aufklärungsergebnisse werden an das amerikanische Oberkommando übermittelt; dabei ist trotz der in der Begründung der Beschlussvorlage genannten Restriktion im ISAF-Operationsplan nicht gewährleistet, dass die Aufklärungsergebnisse nicht zu anderen als den dort genannten Zwecken im Rahmen der Operation Endurmg Freedom (OEF) verwendet werden;
  - die Kriegführung der USA im Rahmen der OEF ist unter mehreren Aspekten völkerrechtswidrig, nämlich
    - sie lässt sich nicht mehr als Selbstverteidigung rechtfertigen und ist nicht auf ein Mandat des Sicherheitsrats gestützt;
    - sie überschreitet bei der Art und Weise, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, selbst die Ermächtigung der Regierung Karzai;
    - sie ist im Hinblick auf die in Kauf genommenen sogenannten Kollateralschäden an der Zivilbevölkerung mit den völkerrechtlichen Regeln zum Schutz der Zivilbevölkerung nicht vereinbar;
    - sie verstößt hinsichtlich der Behandlung von Gefangenen gegen fundamentale menschenrechtliche Grundsätze.
- (D)
- Indem die Bundesregierung den Einsatz der Tornados in Afghanistan beschließt, nimmt sie aktiv an einer Militärstrategie teil, die mit den fundamentalen Grundsätzen der UN-Charta und des Art. I des NATO-Vertrages unvereinbar ist. Auf diese Weise unterstützt sie durch aktives Handeln die von den USA betriebene stillschweigende Änderung des Vertragsinhalts.
  - Da diese Änderung des Vertragsinhalts über den Rahmen des mit dem Zustimmungsgesetz festgelegten Integrationsprogramms hinausgeht, verletzt dieses Verhalten der Bundesregierung die Mitwirkungsrechte des Bundestages. Denn eine Fortentwicklung des NATO-Vertrages, die über das Integrationsprogramm hinausgeht, bedarf einer förmlichen Vertragsänderung, welche gemäß Art. 59 Abs. 2 GG nur auf der Basis eines Zustimmungsgesetzes möglich ist.

- (A) Wir bitten Sie daher, die Bundesregierung aufzufordern, ihren Antrag vom 8.2.2007 (BT-Drs. 16/4298) zurückzunehmen. Eine Ausdehnung des deutschen Engagements in Afghanistan ist aus den oben genannten Gründen nur möglich, wenn zuvor sichergestellt ist, dass die NATO-Führungsmacht USA sowohl mit ihren Rechtsbehauptungen als auch mit ihrer Kriegsführungspraxis auf den Boden des Völkerrechts zurückkehrt und dass der stille Bedeutungswandel von Art. I des NATO-Vortrages, der aus der Duldung der völkerrechtswidrigen Praxis der NATO-Führungsmacht durch die übrigen NATO-Staaten folgt, gestoppt wird. Der Bundestag sollte sich daher erst dann, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, mit einem entsprechenden Antrag der Bundesregierung befassen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch den beantragten Beschluss des Bundestages nicht nur ein Regierungshandeln gebilligt wurde, das aus den dargelegten Gründen mit den Rechten und Pflichten des Bundestages aus Art. 59 Abs. 2 GG unvereinbar ist, sondern dass dieser Beschluss auch Rechte jedes einzelnen Abgeordneten aus Art. 38 Abs. 1 GG verletzen würde. Da das Handeln der Regierung mit dem NATO-Vertrag in so fundamentaler Weise unvereinbar ist, dass es nur nach Änderung dieses Vertrages zulässig wäre, werden den Abgeordneten ihre Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte entzogen, wenn die Parlamentsmehrheit der Regierung für ein solches Handeln grünes Licht gibt, ohne dass zuvor eine förmliche Vertragsänderung stattgefunden hat, über welche die Abgeordneten im Verfahren der Zustimmungsgesetzgebung beraten und mitentscheiden konnten. Stünde am 9. März 2007 eine Änderung des NATO-Vertrages auf der Tagesordnung, durch welche die NATO die Führung von Präventivkriegen zu ihrer Aufgabe macht, dann wäre es klar, dass es dafür keine Mehrheit im Bundestag gäbe. Mit dem jetzt eingeschlagenen Verfahren wird eine Fortentwicklung des NATO-Vertrages vorangetrieben, die zu demselben Ergebnis führt. Diese Entwicklung ist jedoch nicht Gegenstand der Beratung und Entscheidung des Bundestages.

(B)

**Christin Lambrecht (SPD):** Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vorgelegt. Mit dieser Reform soll das noch aus dem Jahr 1935 stammende Rechtsberatungsgesetz aufgehoben und durch ein modernes Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) abgelöst werden. Ziel ist die Schaffung einer zeitgemäßen, europafesten Regelung für nichtanwaltliche Rechtsdienstleistungen. (C)

Der Entwurf trägt dem heutigen Wirtschaftsleben Rechnung, wo kaum noch eine geschäftliche Tätigkeit ohne rechtliche Auswirkungen bleibt. Um den geänderten Anforderungen des Wirtschaftslebens gerecht zu werden, soll es künftig auch möglich sein, im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Die Erledigung fremder Rechtsangelegenheiten war bislang den Rechtsanwälten und Personen mit einer besonderen Erlaubnis zur Rechtsberatung, wie etwa Steuerberatern oder Inkassounternehmen vorbehalten. Tätigkeiten, bei denen Rechtsdienstleistungen nur eine untergeordnete Rolle spielen, sollen daher künftig von allen unternehmerisch tätigen Personen erbracht werden dürfen. Das RDG definiert den Begriff der Rechtsdienstleistung erstmals einheitlich als jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Nur noch die Fälle echter Rechtsanwendung sollen allein dem Anwalt vorbehalten werden. Darunter fallen beispielsweise nicht die allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe, etwa wenn ein Mieterverein durch ein Rundschreiben alle Mieter einer Wohnanlage über die nach dem BGB bestehenden Minderungsrechte bei Modernisierungsmaßnahmen aufklärt, oder auch die Geltendmachung einfacher Ansprüche, zum Beispiel durch eine Kfz-Werkstatt. (D)

Gleichzeitig muss das Gesetz aber garantieren, dass der Kernbereich der rechtlichen Beratung und Vertretung allein Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten bleiben. Das RDG bezweckt daher keineswegs die Einführung einer umfassenden Rechtsdienstleistungsbefugnis unterhalb der Rechtsanwaltschaft. Es soll also auch künftig dabei bleiben: Wer umfassend rechtlich beraten will, muss auch künftig Volljurist sein – das heißt er muss beide juristischen Staatsexamen bestanden haben und als Rechtsanwalt zugelassen sein. Für die Rechtssuchenden ist es wichtig, sich auch künftig darauf verlassen zu können, dass umfassender Rechtsrat nur von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erteilt wird, die gesetzlich in besonderer Weise zur Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Wahrung der Mandanteninteressen verpflichtet sind. Damit wird es auch in Zukunft keine umfassende Rechtsberatungsbefugnis für Fachhochschulabsolventen (hier vor allem Dp-

### Anlage 3

#### Neuabdruck einer zu Protokoll gegebenen Rede

zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (79. Sitzung, Tagesordnungspunkt 19)